

Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 15. Juli 2002

Az.: - 2171.2 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812), hat die Fakultät für Physik der Universität Bielefeld die folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 26. September 1996 (GABL. NW. II S. 781) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Eröffnung des Promotionsverfahrens“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „Einleitung“ durch das Wort „Eröffnung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „Angaben über die“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 wird das Wort „Promotionsantrages“ durch die Worte „Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens“ ersetzt.
2. In § 8 Abs. 1 Satz 6 wird nach dem Wort „Gegen“ das Wort „belastende“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:
„Die Bewertung der Promotionsleistungen soll spätestens sechs Monate nach Einreichung der Dissertation abgeschlossen sein.“
4. § 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10
Veröffentlichungspflicht**

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den für das Prüfungsverfahren erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Falle von e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder

- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiche und von bis zu 50 weiteren Kopien oder
- e) die Ablieferung bzw. Veröffentlichung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) sind die Hochschulbibliotheken verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datenbanken zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.“

5. Nach § 12 werden folgende neue §§ 13 bis 13 j eingefügt:

„§ 13

Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät

(1) Die Fakultät für Physik verleiht den Grad einer Doktorin der Naturwissenschaften oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partneruniversität oder -fakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifikation ist von den Bewerberinnen und Bewerbern durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

**§ 13 a
Abkommen**

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 13 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder -fakultät voraus, in dem beide Institutionen sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

**§ 13 b
Entsprechende Anwendung**

Für das Promotionsverfahren nach § 13 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen der §§ 2 bis 12, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die

Mitwirkung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen nach § 13a enthaltenen Regelungen.

§ 13c Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 3 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Partneruniversitäten oder -fakultäten befindet.

(2) § 6 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

1. eine Erklärung der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass die Zulassung zum Promotionsverfahren befürwortet wird;
2. eine Erklärung eines Mitgliedes der Partneruniversität oder -fakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten;
3. der Nachweis über das Studium an der Partneruniversität oder -fakultät gem. § 13e Abs. 2.

§ 13 d Dissertation

Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Es ist eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache anzufügen.

§ 13 e Betreuung und Immatrikulation

(1) Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät. Die Erklärungen nach § 13 c Abs. 2 Nr. 1 und 2 sollen bei Beginn des Betreuungsverhältnisses dem Promotionsausschuss vorgelegt werden.

(2) Während der Bearbeitung muss die Bewerberin oder der Bewerber mindestens ein Semester als ordentliche Studentin oder ordentlicher Student bzw. als Promovendin oder Promovend an der Partneruniversität oder -fakultät eingeschrieben sein. Von dieser Voraussetzung kann befreit werden, wer an der Partneruniversität oder -fakultät bereits ein Studium von entsprechender Dauer absolviert hat.

§ 13 f Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder -fakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 13 d entsprechend.

§ 13 g Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 13 d Satz 1 entsprechend.

§ 13 h Promotionskommission

Die Promotionskommission besteht aus vier Prüferinnen oder Prüfern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder -fakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einer Prüferin oder einem Prüfer vertreten sein.

§ 13 i Durchführung der mündlichen Prüfung

Die Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Dauer der Prüfung richtet sich nach den im Abkommen gemäß § 13 a enthaltenen Regeln.

§ 13 j Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 11 Abs. 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen Fassung oder in der Fassung der Partneruniversität oder -fakultät verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder -fakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.“

6. § 13 (alt) wird § 14 (neu).

7. § 14 (alt) wird § 15 (neu).

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen- in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Physik der Universität Bielefeld vom 23. Januar 2002.

Bielefeld, den 15. Juli 2002

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann